



2. Änderungssatzung zur Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Konzell (nachfolgend stets "die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1992 (GVBl. S. 216) folgende Satzung:

§ 1

Die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Konzell vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 08.06.2005 wird wie folgt geändert.

1. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

- | | |
|---------------------------------|-------|
| a. bei Urnengräbern | 225 € |
| b. bei Urnennischen für 2 Urnen | 450 € |
| bei Urnennischen für 4 Urnen | 900 € |

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für den Unterhalt des Friedhofs beträgt bei Wahl- und Reihengräbern, sowie Urnengräbern und Urnennischen jährlich jeweils **24 €**.

Die Gebühr wird erstmals für das dem Kalenderjahr der Erstbelegung folgende Kalenderjahr erhoben, fällig am **30.06.** jeden Jahres.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, den 21.01.2010
Gemeinde Konzell

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Kienberger'.

Michael Kienberger
1. Bürgermeister